S 4 RJ 266/03 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 266/03 A
Datum	07.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 150/04
Datum	19.10.2004

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 7. November 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Leistung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Der 1946 geborene KlÃ¤ger, StaatsangehÃ¶riger von Serbien und Montenegro hat, keinen Beruf erlernt. In seinem Arbeitsleben war er zunÃ¤chst vom 04.02.1971 bis 08.02.1974 in Deutschland als Arbeiter versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. AnschlieÃ□end hat er in seiner Heimat von Juni 1980 bis September 1991 und von Januar 1992 bis Dezember 2000 Beitragszeiten aufzuweisen. Einen ersten am 18.11.1976 gestellten Rentenantrag hat die Beklagte mit Bescheid vom 15.06.1978 abgelehnt, weil der KlÃ¤ger schon die Wartezeit von 60 Kalendermonaten nicht erfÃ¼llt habe. Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht Landshut mit Urteil vom 03.10.1978 abgewiesen. Den anschlieÃ□enden Antrag auf Erstattung der zur deutschen Rentenversicherung entrichteten BeitrÃ¤ge hat die Beklagte mit

Bescheid vom 12.03.1979 abgelehnt.

Am 05.10.2001 beantragte der KlÃ¤ger erneut die Leistung einer Rente bei der Beklagten. Im Gutachten fÃ¼r die Invalidenkommission B. vom 06.03.2002 vertrat der Chirurg Dr.M. die Auffassung, beim KlÃ¤ger liege ein vollstÃ¤ndiger und dauerhafter Verlust der ArbeitsfÃ¤higkeit vor. In seiner Stellungnahme vom 01.08.2002 kam Dr.D. zu der Auffassung, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt kÃ¶nne der KlÃ¤ger noch sechs Stunden und mehr leichte TÃ¤tigkeiten verrichten. Mit Bescheid vom 07.08. 2002 und Widerspruchsbescheid vom 27.11.2002 hat die Beklagte daraufhin den Rentenantrag abgelehnt, weil weder teilweise noch volle Erwerbsminderung und auch nicht BerufsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger vorlÃ¤gen.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Landshut Klage erhoben. Er trÃ¤gt vor, aufgrund des Entlassungsscheins der deutschen Klinik in G. Ã¼ber die Behandlung vom 18.07. bis 09.09.1972 sei er in den Ruhestand getreten. In Jugoslawien habe er anschlieÃ□end gearbeitet, weil er die UnterstÃ¼tzung seiner Firma gehabt habe. Er habe mit groÃ□en Gesundheitsproblemen 23 Dienstjahre realisiert.

Zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts hat das Sozialgericht Gutachten der Ã□rztin, Sozialmedizin Dr.T. vom 06.11.2003 sowie des Neurologen und Psychiaters Dr.Dr.W. vom 05.11.2003 eingeholt. Dr.T. hat zusammenfassend die Auffassung vertreten, der KlÃ¤ger sei in der Lage, leichte TÃ¤tigkeiten ohne Haltungskonstanz, ohne Anforderung an die nervliche Belastbarkeit, ohne Zeitdruck und ohne Nacht- und Wechselschicht vollschichtig zu verrichten. Die UmstellungsfÃ¤higkeit sei insgesamt alters- und ausbildungsentsprechend; EinschrÃ¤nkungen der WegefÃ¤higkeit bestÃ¼nden nicht.

Mit Urteil vom 07.11.2003 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger sei nach den Feststellungen der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen noch in der Lage, in seiner letzten TÃ¤tigkeit als Fabrikarbeiter tÃ¤tig zu sein, weshalb ein Rentenanspruch nicht bestehe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung eingelegt. Er trÃ¤gt vor, die Gutachten seien nicht vollstÃ¤ndig, insbesondere fehle ein "psychiatrisches Ergebnis aus dem Krankenhaus in G â□¦

Der Senat hat zur AufklÃ¤rung des Sachverhalts das von der Ã□rztin fÃ¼r Psychiatrie Dr.M. am 20.08.2004 erstattete Gutachten eingeholt, nach deren Auffassung der KlÃ¤ger seit Antragstellung in der Lage sei, acht Stunden kÃ¶rperlich leichte und gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten ohne besondere Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit (ohne Akkordarbeit, ohne taktgebundene Arbeit), ohne besonderen Zeitdruck, ohne Nacht- und Wechselschicht und nicht in engen RÃ¤umen zu verrichten. Die WegefÃ¤higkeit sei nicht eingeschrÃ¤nkt und der KlÃ¤ger sei noch in der Lage, sich auf andere als die bisher ausgeÃ¼bten ErwerbstÃ¤tigkeiten umzustellen.

Hierzu hat der KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass er nach Auffassung der Ã□rzte in seiner Heimat keine Arbeit mehr verrichten kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Landshut vom 07.11.2003 sowie des Bescheides vom 07.08.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.11.2002 zu verurteilen, ihm aufgrund des Antrags vom 05.10.2001 Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

BezÃ¼glich weiterer Einzelheiten des Tatbestandes wird im Ãbrigen verwiesen auf den Inhalt der Akten des Gerichts und der beigezogenen Rentenakten der Beklagten sowie der Klageakten des Sozialgerichts Landshut, die sÃ¤mtlich Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, sachlich erweist sie sich jedoch als unbegrÃ¼ndet.

Der KlÃ¤ger ist seit Antragstellung nicht teilweise erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Abs.1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der Fassung des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 (BGBl.I, S.1827), weil er nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Damit ist er erst recht nicht voll erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Abs.2 SGB VI, weil er wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit nicht auÃer Stande ist, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein. Es liegt auch keine teilweise Erwerbsminderung bei BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 240 SGB VI vor, weil die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur ErwerbsfÃ¤higkeit von kÃ¶rperlich, geistig oder seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten nicht auf weniger als sechs Stunden gesunken ist.

Die beim KlÃ¤ger feststellbaren GesundheitsstÃ¶rungen und deren Auswirkungen auf sein kÃ¶rperliches LeistungsvermÃ¶gen ergeben sich aus den Gutachten der gerichtlichen SachverstÃ¤ndigen Dr.T. , Dr.W. und Dr.M â¦

Bei der im Auftrag des Sozialgerichts durchgefÃ¼hrten Untersuchung des KlÃ¤gers beschreibt Dr.T. bei diesem einen ausreichenden Allgemein- und ErnÃ¤hrungszustand (172 cm/ 64,1 kg). Das rote Blutbild war regelrecht und es fanden sich keine Hinweise auf VerdauungsstÃ¶rungen bei bekanntem Magen- und ZwÃ¶lffingerdarmgeschwÃ¼rsleiden. Die SachverstÃ¤ndige bezeichnet diÃ¤tetische MaÃnahmen und einen Verzicht auf Nikotin als unerlÃ¤sslich. Die im Hinblick auf die Angaben von Schmerzen unter dem rechten Rippenbogen durchgefÃ¼hrte Ultraschalluntersuchung des Abdomens zeigte eine vÃ¶llig regelrechte Leber, gleiches gilt fÃ¼r die BauchspeicheldrÃ¼se; labormÃ¤Ãig konnte ein Leberparenchymschaden ausgeschlossen werden.

Vitalographisch konnte die SachverstÃ¤ndige eine leichte ob- struktive VentilationsstÃ¶rung feststellen, die Blutgase zeigten eine Erniedrigung des Sauerstoffpartialdrucks im Sinne einer leichten Partialinsuffizienz. Im RÃ¶ntgenbild ist eine Bronchitis nachweisbar.

Die Herzaktion war regelmÃ¤Ãig, der Blutdruck zeigte sich leicht erhÃ¶ht (160/95 mmHg). Im Ruhe-Elektrocardiogramm waren keine Erregungsausbreitungs- oder -rÃ¼ckbildungsstÃ¶rungen erkennbar; die Belastung wurde bis 100 Watt ohne irgendwelche subjektive oder objektive StÃ¶rungen toleriert. Nach Auffassung der SachverstÃ¤ndigen sind dem KlÃ¤ger deshalb von cardio-pulmonaler Seite bei rezidivierender Bronchitis und atypischen Herzbeschwerden leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten noch ohne weiteres mÃ¶glich.

Auch von seiten des StÃ¼tz- und Bewegungssystems vermag der KlÃ¤ger bei Beschwerden an der WirbelsÃ¤ule und beiden Knien noch zumindest leichte TÃ¤tigkeiten auszuÃ¼ben.

Die BlasenentleerungsstÃ¶rungen nach Prostatitis erfordern eine Intensivierung der Therapie.

Auf psychiatrischem Fachgebiet wurde der KlÃ¤ger zuletzt von der vom Senat bestellten SachverstÃ¤ndigen Dr.M. einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Die SachverstÃ¤ndige bezeichnet den KlÃ¤ger als altersentsprechend, er war bewusststeinsklar und allseits orientiert. Er schilderte vermehrte Ãngstlichkeit und Panikattacken, die witterungsabhÃ¤ngig seien und ca. zweimal im Monat auftreten, ebenso wie die migrÃ¤neartigen Kopfschmerzen in Form eines Druck- und RinggefÃ¼hls Ã¼ber dem Kopf.

Die neurologische Untersuchung ergab regelrechte VerhÃ¤ltnisse im Hirnnerven- und Reflexstatus. An beiden Unterschenkeln fanden sich sockenfÃ¶rmige HypÃ¤sthesien und Hypalgesien; motorische AusfÃ¤lle waren nicht vorhanden.

Aus psychopathologischer Sicht fand die SachverstÃ¤ndige ein leichtgradig ausgeprÃ¤gtes depressives Syndrom ohne Hinweise fÃ¼r eine tiefgreifende DepressivitÃ¤t bei erhaltener affektiver SchwingungsfÃ¤higkeit. Die SachverstÃ¤ndige betont, dass im Rahmen der Untersuchung keine Ãngstlichkeit festgestellt werden konnte; Psychomotorik und Antrieb waren regelrecht. Die SachverstÃ¤ndige fÃ¼hrt aus, dass der KlÃ¤ger noch bei der Vorbegutachtung durch Dr.W. ein Auftreten der Panikattacken alle drei bis vier Monate angegeben hatte, die nunmehrige Angabe von etwa zweimal im Monat wÃ¼rde fÃ¼r eine Zunahme sprechen. Dies sei jedoch aufgrund der vorliegenden medizinischen Befunde nicht wahrscheinlich, zumal auch die behandelnden Ãrzte keine Diagnose einer AngststÃ¶rung gestellt haben. DiesbezÃ¼glich findet auch keine psychopharmakologische Behandlung statt. Insgesamt bestÃ¤tigt Dr.M. das von Dr.W. gefundene Krankheitsbild, das den KlÃ¤ger in seiner psychischen, nervlichen und kÃ¶rperlichen Belastbarkeit leicht bis mittelgradig einschrÃ¤nkt. Eine Reduzierung der zeitlichen ArbeitsfÃ¤higkeit kann jedoch noch nicht angenommen werden.

Das berufliche LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers ist durch die auf internistischem, orthopÃ¤dischem und nervenÃ¤rztlichem Fachgebiet vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen zwar bereits eingeschrÃ¤nkt. Er kann jedoch noch acht Stunden tÃ¤glich kÃ¶rperlich leichte und gelegentlich auch mittelschwere Arbeiten ausÃ¼ben. Es dÃ¼rfen keine besonderen Anforderungen an die nervliche Belastbarkeit gestellt werden (keine Akkordarbeit, keine taktgebundene Arbeit) und es sind Arbeiten nur noch ohne besonderen Zeitdruck und ohne Nacht- und Wechselschicht in nicht engen RÃ¤umen mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger ist in der Lage, vor Arbeitsbeginn mehr als 500 m zu einem Ã¶ffentlichen Verkehrsmittel und dann von diesem mehr als 500 m zum Arbeitsplatz in angemessener Geschwindigkeit zu FuÃ zu gehen, weshalb auch hier keine relevanten EinschrÃ¤nkungen vorliegen (vgl. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.23).

Angesichts des vollschichtigen (also mehr als sechsstÃ¼ndigen) ArbeitsleistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers kann nicht von teilweiser oder voller Erwerbsminderung ausgegangen werden (vgl. Â§ 43 Abs.3 SGB VI), weil weder eine schwere spezifische Leistungs- behinderung noch eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen vorliegen, die es etwa fraglich erscheinen lassen wÃ¼rden, ob der KlÃ¤ger unter den Ã¼blichen Bedingungen eines ArbeitsverhÃ¤ltnisses noch zu arbeiten in der Lage wÃ¤re.

Der KlÃ¤ger ist seit Antragstellung aber auch nicht erwerbsgemindert bei BerufsunfÃ¤higkeit, weil er noch in der Lage ist, vollschichtig zu arbeiten und ihm auch kein sog. Berufsschutz zusteht. Im Rahmen des von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Mehrstufenschemas (vgl. z.B. BSG SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.17) ist der KlÃ¤ger nÃ¤mlich nur der unteren Stufe der ungelernten Arbeiter zuzuordnen mit der MÃ¶glichkeit der Verweisbarkeit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, weshalb es unerheblich ist, ob er die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit (Monteur) noch verrichten kann. Es kann dabei dahinstehen, ob er tatsÃ¤chlich in Deutschland qualitativ hÃ¶herstehende, etwa einem Facharbeiter gleichzustellende TÃ¤tigkeit bei der Firma K. verrichtet hat. Die in Deutschland ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten liegen am Beginn seines versicherten Berufslebens und er hat sie vor ErfÃ¼llung der allgemeinen Wartezeit wieder aufgegeben und ist in seine Heimat zurÃ¼ckgekehrt. Die spÃ¤ter in Jugoslawien ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeiten kÃ¶nnen bei der Frage der (qualitativen) Einstufung innerhalb des Mehrstufenschemas nicht herangezogen werden, da nur die in Deutschland versicherte TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Beurteilung maÃgeblich sein kann.

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut war deshalb als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Die gemÃ¤Ã Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu treffende Kostenentscheidung berÃ¼cksichtigt, dass der KlÃ¤ger in vollem Umfang unterlegen ist.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 21.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024